

TSV Stellingen

11.04.2007

In der Verhandlung vor dem Rechtsausschuss am 10.04.2007 in der Besetzung

Vorsitzender: P. Tiede
Beisitzer: C. Soltau
Beisitzer: G. Dalkowski

ergeht folgendes

Urteil 9/2007:

Die Spielerin M, TSV Stellingen 08, erhält wegen Schiedsrichterbeleidigung nach Spielende eine Sperre von einem Spiel, längstens 1 Monat (10.04. – 09.05.07).

Während dieser Zeit ist sie für jeglichen Spielbetrieb gesperrt.

Die Verfahrenskosten in Höhe von 49,60 € hat der TSV Stellingen zu tragen.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Am 04.03.2007 fand das Spiel 252 11 03, HG Norderstedt 4. – TSV Stellingen 3., statt.

Im Schiedsrichterspielbericht vermerkte der Schiedsrichter u.a.: Nach dem Spiel trat die Spielerin Nr.11 vom TSV Stellingen den Ball quer durch die Halle. Ich versuchte mit beruhigenden Worten auf die Spielerin einzuwirken. Darauf griff die Spielerin mich als Schiedsrichter mit den Worten an: „Ach halts Maul Schieri“. Ich fühlte mich dadurch beleidigt

Die Spielleitende Stelle veranlasste daraufhin dies Verfahren.

Die Spielerin bestätigt in der Verhandlung, dass sie den Schiedsrichter nach Spielende in dieser Form beleidigt hat.. Sie bedauert ihr Verhalten, dass im Affekt geschehen war, sehr und entschuldigt sich. Der RA hält daher eine Strafe von einem Spiel für angemessen.

Die Strafe richtet sich nach § 2(1) b RO, die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 30, Ziffer 1 RO DHB.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Diese muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben gem. § 21 (3) RO DHB, an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes des HHV gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 60 € und des Auslagenvorschusses von 51 € beizufügen.

Im übrigen sind die Vorschriften der § 18, 21 – 23 der RO zu beachten.

Der Rechtsausschuss

P. Tiede gez. C. Soltau gez. G. Dalkowski

HHV : G. Schunke D. Reimer Spiell. Stelle Rechtswart Schiriwart Ablage